

Satzung der Bürgerinitiative Sauberes Trinkwasser für Kuppenheim e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Sauberes Trinkwasser für Kuppenheim e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Kuppenheim.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) PFC bedrohen in unserer Region Natur, Mensch und unser Trinkwasser. Giftige Papierschlämme und PFC-haltiger Löschschaum gelten als Ursache für belastete Böden und verunreinigtes Grundwasser.

Zweck des Vereins ist es zur Lösung des Problems beizutragen, insbesondere die Interessen der Einwohner von Kuppenheim gegenüber der Stadt Kuppenheim, dem Wasserversorungsverband und dem Landkreis zu vertreten und schnelle und langfristige Lösungsstrategien zu fordern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Sollte ein Mitgliedsbeitrag erforderlich werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Spenden, auch durch Nichtmitglieder, sind willkommen.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden (Sprecher/in), der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden (Kassierer/in).

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr beginnt diese Frist erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Zeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Zwecks sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Abstimmung ist per Akklamation möglich, sie erfolgt jedoch schriftlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von d. 1. Vorsitzenden und d. Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch E-Mail und zusätzlich durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins im Internet einberufen. Mitglieder ohne Internetanschluss erhalten die Protokolle per Briefpost oder werden persönlich benachrichtigt.

(2) Zwischen dem Tag der Benachrichtigung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von d. 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von d. 2.

Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit.

§9 Kassenwesen

(1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Kassengeschäfte werden von d. 3. Vorsitzenden (Kassierer/in) geführt.

(2) Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Personen, welche nicht dem Vorstand angehören.

(3) Jährlich ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an d. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.